

Flensburg im März 2014

Az. 322-405

## 14. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

<b>1</b>	<b>Änderungen im Abschnitt A.....</b>	<b>2</b>
1.1	Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen" .....	2
1.1.1	Aufnahme der Fußnoten 2.5) und 3.8) zur Aufbauart SC für M-Fahrzeuge aufgrund der „Verordnung (EU) Nr. 214/2014 zur Änderung der Anhänge II, IV, XI, XII und XVIII der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge“ ..	2
1.1.2	Aufnahme der neuen Aufbauarten „SL“ und „SM“ in der Gruppe 4. „N-Fahrzeuge“ .....	2
1.1.3	Aufnahme der Fußnote 4.8) zur neuen zweckbestimmten Aufbauart „SM“ zu den Gruppen 4.2, 4.4 und 4.6 .....	3
1.1.4	Aufnahme der Fußnote 4.9) zur neuen Position „kombinierte Aufbauart“ zu den Gruppen 4.5 und 4.6 .....	4
<b>2</b>	<b>Erläuterungen zur Bekanntmachung .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Datenbereitstellung.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Fundstellenhinweis.....</b>	<b>4</b>

## 1 Änderungen im Abschnitt A:

### 1.1 Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen":

#### 1.1.1 Aufnahme der Fußnoten 2.5) und 3.8) zur Aufbauart SC für M-Fahrzeuge aufgrund der „Verordnung (EU) Nr. 214/2014 zur Änderung der Anhänge II, IV, XI, XII und XVIII der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge“:

Die Verordnung (EU) Nr. 214/2014 wurde am 08.03.2014 im EU-Amtsblatt in der Ausgabe L 69 veröffentlicht. Sie tritt am 28.03.2014 in Kraft und sieht unter anderem Ergänzungen im Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG vor, die im Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) aufzunehmen sind.

Der neue Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG enthält zur Nummer 5.3 zur Aufbauart „Krankenwagen“ die Beschreibung „Kraftfahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung Kranker oder Verletzter ausgerüstet ist“ und in der neuen Anlage 1 des Anhangs XI „Merkmale von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und Vorschriften für solche Fahrzeuge für die EG-Typgenehmigung“ wurden zusätzliche Anforderungen beschrieben. Auf diese Anforderungen wird durch die neuen Fußnoten zur Gruppe 2. der M<sub>1</sub>-Fahrzeuge und zur Gruppe 3. der M<sub>2</sub>- oder M<sub>3</sub>-Fahrzeuge hingewiesen. Die Fußnoten werden am Ende der Überschriften der jeweiligen Gruppe aufgenommen.

In der Gruppe 2. wird nach der Fußnote 2.4) die neue Fußnote aufgenommen und wie folgt gefasst:

„2.5) Gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG ist ein Krankenwagen ein Kraftfahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung Kranker oder Verletzter ausgerüstet ist. In Anlage 1 des Anhangs XI sind zusätzliche Anforderungen für Krankenwagen beschrieben, die bei der Typgenehmigung zu beachten sind (KBA-Nr. 008, März 2014).“

In der Gruppe 3. wird nach der Fußnote 3.7) die neue Fußnote aufgenommen und wie folgt gefasst:

„3.8) Gemäß Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG ist ein Krankenwagen ein Kraftfahrzeug der Klasse M, das zur Beförderung Kranker oder Verletzter ausgerüstet ist. In Anlage 1 des Anhangs XI sind zusätzliche Anforderungen für Krankenwagen beschrieben, die bei der Typgenehmigung zu beachten sind (KBA-Nr. 008, März 2014).“

#### 1.1.2 Aufnahme der neuen Aufbauarten „SL“ und „SM“ in der Gruppe 4. „N-Fahrzeuge“:

Die Aufbauart „SL“ ist lediglich für Straßen- oder Sattelzugmaschinen der Fahrzeuggruppe N<sub>3</sub> für die Ausweisung von Kraftfahrzeugen für den Schwerlasttransport vorzusehen. Die Aufbauart muss als Kombination in einer eigenen Untergruppe eingerichtet werden. Für geländefähige Fahrzeuge der Klasse N ist die Aufbauart „SM“ für die Ausweisung von Geräteträgern aufzunehmen.

Aus vorgenannten Gründen sind in der Gruppe 4. Neuaufnahmen vorzusehen und werden wie folgt gefasst:

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

In Gruppe 4.2 wird nach N1G SG folgender Satz aufgenommen:

N1G SM Geländefz.Gü.bef.b. 3,5 t Geräteträger KBA-Nr. 008, März 2014

In Gruppe 4.4 wird nach N2G SG folgender Satz aufgenommen:

N2G SM Geländefz.Gü.bef.>3,5-12t Geräteträger KBA-Nr. 008, März 2014

In Gruppe 4.6 wird nach N3G SG folgender Satz aufgenommen:

N3G SM Geländefz.Gü.bef. > 12 t Geräteträger KBA-Nr. 008, März 2014

Art des Fahrzeugs	Angaben in den Zulassungsdokumenten				Hinweise
	Feld		Feld (5)		
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile	

In Gruppe 4.5 wird vor der Position „Unvollständiges N<sub>3</sub>-Fahrzeug“ folgende Position aufgenommen:

**- kombinierte Aufbauart**

Sattel- bzw. Straßenzugmaschinen, die die Bedingungen für	N3	BCSL	Fz.z.Gü.bef. > 12 t	Sattel-ZM Schwertransp.	KBA-Nr. 008, März 2014
Schwerlasttransporte erfüllen <sup>4,9)</sup>	N3	BDSL	Fz.z.Gü.bef. > 12 t	Straßen-ZM Schwertransp.	KBA-Nr. 008, März 2014

In Gruppe 4.6 wird vor der Position „Unvollständiges N<sub>3</sub>G-Fahrzeug“ folgende Position aufgenommen:

**- kombinierte Aufbauart**

Geländetaugliche Sattel- bzw. Straßenzugmaschinen, die die Bedingungen für Schwerlasttransporte erfüllen <sup>4,9)</sup>	N3G	BCSL	Geländefz.Gü.bef. > 12 t	Sattel-ZM Schwertransp.	KBA-Nr. 008, März 2014
	N3G	BDSL	Geländefz.Gü.bef. > 12 t	Straßen-ZM Schwertransp.	KBA-Nr. 008, März 2014

### 1.1.3 Aufnahme der Fußnote 4.8) zur neuen zweckbestimmten Aufbauart „SM“ zu den Gruppen 4.2, 4.4 und 4.6

Die Fußnote 4.8) wird am Ende der Überschriften zu den Gruppen 4.2, 4.4 und 4.6 angefügt und nach der Fußnote 4.7) wie folgt gefasst:

„4.8) Ein „Geräteträger“ ist ein Geländefahrzeug der Klasse N (entsprechend der Richtlinie 2007/46/EG Definition 2.3), das dafür ausgelegt und gebaut sein muss, bestimmte auswechselbare Ausrüstungen zu ziehen, anzuschieben, zu befördern und anzutreiben

- a) mit mindestens zwei Anbaubereichen für diese Ausrüstungen
- b) mit genormten mechanischen, hydraulischen und/oder elektrischen Schnittstellen (z. B. Nebenantrieb) für den Antrieb der oben genannten Ausrüstungen und
- c) der Definition der ISO 3833-1977, Abschnitt 3.1.4 entspricht (Sonderfahrzeug).

Wenn das Fahrzeug mit einer zusätzlichen Ladeplattform ausgerüstet ist, darf die Höchstlänge folgende Maße nicht übersteigen:

- a) 1,4 Mal die vordere oder hintere Spurweite des Fahrzeugs, je nachdem, welche der beiden Achsen bei zweiachsigen Fahrzeugen breiter ist, oder
- b) 2,0 Mal die vordere oder hintere Spurweite des Fahrzeugs, je nachdem, welche der Achsen bei Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen breiter ist (KBA-Nr. 008, März 2014).

#### 1.1.4 Aufnahme der Fußnote 4.9) zur neuen Position „kombinierte Aufbauart“ zu den Gruppen 4.5 und 4.6

Die Fußnote 4.9) wird am Ende der neuen Position angefügt und nach der Fußnote 4.8) wie folgt gefasst:

„4.9) Ein „Kraftfahrzeug für Schwerlasttransporte“ ist eine Straßen- oder Sattelzugmaschine der Klasse N<sub>3</sub>- bzw. N<sub>3</sub>G, die folgende Bedingungen erfüllt:

- a) sie hat mehr als zwei Achsen und mindestens die Hälfte der Achsen (oder zwei von drei Achsen bei einem dreiachsigen Fahrzeug und sinngemäß bei einem fünfachsigen Fahrzeug) ist so ausgelegt, dass sie gleichzeitig angetrieben werden können, unabhängig davon, ob eine Antriebsachse abgeschaltet werden kann;
- b) sie ist dafür ausgelegt, Anhänger für Schwerlasttransporte der Klasse O<sub>4</sub> zu ziehen oder zu schieben;
- c) sie muss eine Mindestmotorleistung von 350 kW haben und
- d) sie muss mit einer zusätzlichen vorderen Anhängervorrichtung für schwere Anhängemassen ausgerüstet werden können (KBA-Nr. 008, März 2014).

## 2 Erläuterungen zur Bekanntmachung

Mit dieser Bekanntmachung werden die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 214/2014 zum Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG umgesetzt und im SV 1 entsprechend aufgenommen. Deshalb wurde kein Anhörungsverfahren durchgeführt.

## 3 Datenbereitstellung

Nach Aufnahme der neuen Aufbauarten in der Referenzdatei „Fahrzeugklassen“ werden den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden die Daten im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

## 4 Fundstellenhinweis

Die vorstehenden Änderungen bitte ich ab dem 28.03.2014 zu beachten unabhängig davon, wann das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkB1. 2005 S. 197) im Internet aktualisiert wird.

Kraftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag  
Hans-Jürgen Heinzmann